

Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studienre- glement der Bachelor- und Master-Studiengänge (AB-AStudR)

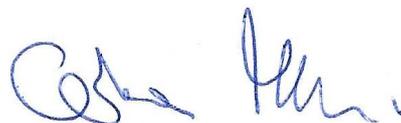
Bachelor of Law (deutsch)

Mit Beschluss des Rektorats* gelten ab 01.08.2025 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 03.06.2025



Prof. Dr. Nicolas Rothen
Rektor a. i.



Prof. Dr. Corinna Martarelli
Vizerektorin Lehre

* ehemals Direktion

Inhaltsverzeichnis

1	Studienumfang der Master-Studiengänge	1
2	Modulübersicht	1
3	Regelstudium	1
4	Studienteile in Bachelor-Studiengängen	1
5	Major-/Minorprogramme	2
6	Moduldurchführung	2
7	Zweisprachiges Studium	2
8	Lehrveranstaltungen	2
9	Leistungsnachweise	2
10	Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	2
11	Nicht-anrechenbare Studienleistungen	4
12	Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen	4
13	Masterabschluss	4

1 Studienumfang der Master-Studiengänge

Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR

Punkt 1 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

2 Modulübersicht

Gem. Art. 8a Abs.2 AStudR

- Modul 00: Propädeutische Arbeit (PA), 2 ECTS
- Modul 01: Einführung in das Recht, 10 ECTS
- Modul 02: Strafrecht AT, 10 ECTS
- Modul 03: Staatsrecht I, 10 ECTS
- Modul 04: Einführung in das Privatrecht, 10 ECTS
- Modul 05: OR AT, 10 ECTS
- Modul 06: Handels- u. Gesellschaftsrecht, 10 ECTS
- Modul 07: Staatsrecht II - Grundrechte, 10 ECTS
- Modul 08: Verwaltungsrecht I, 10 ECTS
- Modul 09: OR BT, 10 ECTS
- Modul 10: Strafrecht BT, 10 ECTS
- Modul 11: Personen- u. Sachenrecht, 10 ECTS
- Modul 12: Zivilverfahrensrecht, 10 ECTS
- Modul 13: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 10 ECTS
- Modul 14: Verwaltungsrecht II - Verfahren, 10 ECTS
- Modul 15: Arbeits- u. Haftpflichtrecht, 10 ECTS
- Modul 16: Völkerrecht, 10 ECTS
- Modul 17: Familien- u. Erbrecht, 10 ECTS
- Modul 18-1: Bachelor-Arbeit 1, 4 ECTS
- Modul 18-2: Bachelor-Arbeit 2, 4 ECTS

3 Regelstudium

Gem. Art. 8 Abs. 2 AStudR

Im ersten Teil des Bachelorstudiums sind grundsätzlich die Module M01, M02, M03 und M04 zu belegen. Die Module M01 und M02 sind grundsätzlich im ersten Semester, die Module M03 und M04 grundsätzlich im zweiten Semester zu belegen.

Im zweiten Teil des Bachelorstudiums ist die Wahl der Module (M05-M18) grundsätzlich frei, unter Berücksichtigung des alternierenden Modulangebotes.

4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

Gem. Art. 8a Abs. 3 AStudR

Zum ersten Teil des Studiums gehören die Module M01-M04, zum zweiten die Module M05-M18 und M00 (PA) (vgl. Punkt 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen).

5 Major-/Minorprogramme

Gem. Art. 8 Abs. 4 AStudR

Aktuell werden keine Major- und Minorprogramme angeboten.

6 Moduldurchführung

Gem. Art. 9 AStudR

Jedes Semester werden die Module M01-M04, M16, M18-1, M18-2 und M00 (PA) angeboten.
Nur jeweils im Frühjahrssemester angeboten werden die Module: M05, M06, M09, M10, M13, M14.
Nur jeweils im Herbstsemester angeboten werden die Module: M07, M08, M11, M12, M15, M17.

7 Zweisprachiges Studium

Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR

¹ Es besteht die Möglichkeit, den Bachelor in Recht zweisprachig (Deutsch / Französisch) zu absolvieren. Mindestens 60 ECTS müssen in der anderen Sprache absolviert werden.

² Die Verantwortung für die Organisation des Bilingue-Studienganges (Stundenpläne, Modulbelegungsplan, die Erreichung der verlangten ECTS-Punkte etc.) liegt bei dem Studenten, der Studentin.

³ Informationen zur Modulbelegung für das zweisprachige Studium sind bei den Student Services verfügbar.

8 Lehrveranstaltungen

Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR

¹ Während eines Semesters gibt es in den Modulen M01 bis M17 grundsätzlich fünf Lehrveranstaltungen von der Dauer à je 2,5 Stunden. Im Modul M00 wird eine Lehrveranstaltung à 2.5 Stunden angeboten. Termine und Dauer der Lehrveranstaltungen sind im Stundenplan geregelt.

² Zusätzlich können weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden.

9 Leistungsnachweise

Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR

¹ Zulässige Formen von Leistungsnachweisen während und am Semesterende sind:

1. Schriftliche Prüfung
2. Mündliche Prüfung
3. Hausarbeit, schriftliche Arbeit
4. Präsentation

² Andere Formen von Leistungskontrollen können mit Zustimmung des/der Studiengangsleiters/in angeboten werden.

10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

Gem. Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 AStudR

1. Allgemeines

¹ Studierende haben im Laufe des Studiengangs eine propädeutische Arbeit und zwei schriftliche Arbeiten zu verfassen.

² Um schriftliche Arbeiten einreichen zu können, müssen die Studierenden im entsprechenden Semester eingeschrieben sein. Eine schriftliche Arbeit kann zusätzlich zu den vom Reglement grundsätzlich vorgesehenen zwei Modulen verfasst werden.

2. Propädeutische Arbeit

¹ Nach Beginn des zweiten Studienteils (vgl. Punkt 3 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen) haben die Studierenden die Möglichkeit, das Modul 00 (Propädeutische Arbeit) zu besuchen.

² Die Propädeutische Arbeit wird jedes Semester angeboten.

³ Das Propädeutikum beginnt mit einer Lehrveranstaltung zu Semesteranfang.

⁴ Das Propädeutikum hat nur bestanden, wer eine propädeutische Arbeit schreibt, die vom zuständigen Dozierenden als genügend bewertet worden ist.

⁵ Für die propädeutische Arbeit werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Eine Anmeldung für das Modul ist nicht notwendig und es fallen keine zusätzlichen Studiengebühren an.

⁶ Wer das Propädeutikum erfolgreich besucht hat, wird zu den Bachelor-Arbeiten zugelassen.

⁷ Die Richtlinien mit den Einzelheiten zur propädeutischen Arbeit finden sich auf der Lernplattform.

3. Bachelor-Arbeiten

¹ Zum Verfassen der schriftlichen Arbeiten in den Modulen M18-1 und M18-2 sind Studierende zugelassen, die das Modul M00 (Propädeutische Arbeit) erfolgreich besucht haben.

² Im Verlauf des Studiums müssen zwei schriftliche Arbeiten von je 4 ECTS in zwei verschiedenen Modulen, bei zwei verschiedenen Dozierenden verfasst werden. Eine schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet wird.

³ Die schriftlichen Arbeiten können nur in einem Modul verfasst werden, welches bereits belegt und bestanden wurde. In den Modulen M13 bis M17 kann ausnahmsweise eine schriftliche Arbeit während der Modulbelegung verfasst werden.

⁴ Die Studierenden können den Zeitpunkt der Arbeit frei wählen. Vorausgesetzt wird, dass die Studierenden zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit immatrikuliert sind.

⁵ Die Studiengangsleitung erstellt Richtlinien mit den Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten. Die Student Services stellen diese, zusammen mit dem Online-Anmeldeformular, auf der Lernplattform zur Verfügung.

4. Moot Court

¹ Mit der Teilnahme an einem Moot Court können 4 ECTS-Punkte erworben werden. Falls die zwei Arbeiten gemäss Art. 10 Ziff. 3 Abs. 2 noch nicht validiert wurden, ersetzt die Teilnahme am Moot Court eine schriftliche Arbeit. Im Falle der Qualifikation für die mündliche Phase erhält der Studierende, die Studierende die Note 6 sowie zusätzlich 2 ECTS-Punkte. Die übrigen Arbeiten werden von einer von der Studiengangsleitung bestimmten Lehrperson bewertet, die über die Fachkenntnisse im relevanten Bereich verfügt.

² Einzelheiten zur Teilnahme am Moot Court werden in einem Merkblatt geregelt, welches auf der Lernplattform veröffentlicht wird.

5. Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

- ¹ Wird die propädeutische Arbeit (siehe Punkt 10.2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen) nicht als genügend bewertet, so ist in einem folgenden Semester erneut eine propädeutische Arbeit zu verfassen. In diesem Fall muss sie zu einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Nachbesserung der ungenügenden propädeutischen Arbeit ist ausgeschlossen.
- ² Wird eine schriftliche Arbeit (siehe Punkt 10.3 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen) von den betreuenden Dozierenden als nicht bestanden qualifiziert, so müssen die Dozierenden diese Bewertung den Studierenden schriftlich und unter Angabe von Gründen mitteilen.
- ³ Ist die schriftliche Arbeit mit einer Note von 3,5 oder 3.75 bewertet worden, gibt der/die Dozierende der Studentin, dem Studenten die Möglichkeit, die Arbeit zu überarbeiten. Die nachgebesserte Arbeit gilt als zweiter Versuch. Die Höchstnote für die Überarbeitung einer schriftlichen Arbeit ist 4.5.
- ⁴ Dem Studierenden wird im Falle der Möglichkeit der Nachbesserung der schriftlichen Arbeit eine neue Frist zur Verbesserung eingeräumt. Diese Frist beträgt 30 Tage und läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen und begründeten Mitteilung an die Studentin, den Studenten. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachbesserung muss der Student, die Studentin immatrikuliert sein.
- ⁵ Eine Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.
- ⁶ Wird die nachgebesserte Arbeit erneut als ungenügende Leistung eingestuft, so ist eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen, entweder bei der/m bisherigen oder bei einer/m neuen/m Dozierende/n. Die derart erbrachte Leistung ist endgültig.
- ⁷ Arbeiten, die nicht fristgerecht abgegeben werden, gelten als nicht bestanden.

11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR

Mindestens eine schriftliche Arbeit im Rahmen der Module M18-1 und M18-2 muss an der FernUni Schweiz absolviert werden.

12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR

Punkt 12 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.

13 Masterabschluss

Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR

Punkt 13 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Bachelor-Studiengang beziehen.